



DRAWIN

## ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### 1. ALLGEMEINES

1.1 Sämtliche Lieferungen durch die DRAWIN Vertriebs-GmbH („DRAWIN“) oder durch mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen („Allgemeine Bedingungen“). Andere Bestimmungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten nicht, unabhängig davon, ob sie von DRAWIN ausdrücklich zurückgewiesen wurden oder nicht. Ausschließlich diese Allgemeinen Bedingungen gelten auch dann, wenn DRAWIN in Kenntnis von anderen Geschäftsbedingungen eine Leistung vorbehaltlos ausführt.

1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen zwischen DRAWIN und dem Kunden haben Vorrang. Sie bedürfen ebenso wie Änderungen, Ergänzungen oder eine Aufhebung von Vereinbarungen zwischen DRAWIN und dem Kunden sowie dieser Allgemeinen Bedingungen von ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

### 2. ANGEBOTE, BESTELLUNGEN

2.1 Angebote von DRAWIN sind grundsätzlich unverbindlich, außer ein Angebot von DRAWIN ist ausdrücklich schriftlich als verbindlich gekennzeichnet.

2.2 Bestellungen des Kunden werden für DRAWIN erst mit Annahme der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder durch Übersendung der Ware verbindlich. DRAWIN kann Bestellungen innerhalb von einer Woche nach Zugang annehmen.

### 3. LIEFERUNG, ABNAHME

3.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen FCA DRAWIN Standort (Incoterms 2020) oder von einem anderen von DRAWIN benannten Ort aus. Auch wenn im Einzelfall vereinbart sein sollte, dass DRAWIN die Versendung der Ware übernimmt, ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe der Ware durch DRAWIN an die Transportperson.

3.2 Die von DRAWIN genannten Lieferfristen oder Liefertermine sind unverbindlich, soweit sie nicht im Einzelfall ausdrücklich verbindlich vereinbart wurden. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kommt DRAWIN nicht vor fruchtlosem Ablauf einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist zur Lieferung in Verzug. Der Kunde darf den Ablauf einer solchen Frist nicht auf einen früheren Termin als vier Wochen nach dem Ablauf der unverbindlichen Lieferfrist oder des unverbindlichen Liefertermins festsetzen.

3.3 DRAWIN kommt nicht in Lieferverzug, wenn Zulieferer DRAWIN aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich von DRAWIN liegen, nicht richtig oder nicht rechtzeitig liefern.

3.4 DRAWIN ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern deren Annahme für den Kunden nicht unzumutbar ist, insbesondere wenn die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder keine erheblichen zusätzlichen Kosten entstehen (es sei denn, DRAWIN erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Jede Teillieferung kann gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Der Kunde gerät in Annahmeverzug, wenn er die Ware nicht an dem verbindlich vereinbarten Liefertermin entgegennimmt. Im Falle unverbindlicher Lieferfristen oder Liefertermine kann DRAWIN dem Kunden mit einer Frist von vier Wochen mitteilen, dass die Ware zur Abholung bereit steht; holt der Kunde die Ware mit Ablauf der Frist nicht ab, gerät er in Annahmeverzug.

3.6 Befindet der Kunde sich mit der Annahme der Lieferung in Verzug oder überschreitet er die üblichen Entladezeiten bei der Annahme, so werden ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie z.B. Mietkosten für Container und sonstige Lagerkosten berechnet. Als pauschale Entschädigung für Lagerkosten werden dem Kunden 0,1% des Rechnungsbetrags für die gelagerte Ware pro Kalendertag der Lagerung berechnet, maximal jedoch 1% pro Kalendermonat, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Schaden nach. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt DRAWIN vorbehalten. DRAWIN ist jedoch berechtigt, nach erfolglosem Bestimmen einer angemessenen Frist anderweitig über die Ware zu verfügen.

### 4. PREISE, PREISANPASSUNG

4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt die jeweils gültige Preisliste. Die Preise verstehen sich EXW (Incoterms 2020) einschließlich Verpackung und Versand. Etwaige anfallende Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen gesetzlichen Satz separat berechnet und ist vom Kunden zu zahlen.

4.2 DRAWIN behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrags bis zur Lieferung Kostenänderungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen, Änderungen der Rohstoffpreise, sonstiger Preisänderungen der Zulieferer oder Wechselkursschwankungen, eintreten, die nicht von DRAWIN zu vertreten sind und nicht mit hinreichender Bestimmtheit vorhersehbar waren. Auf Verlangen wird DRAWIN dem Kunden die Gründe für die Preis Anpassung nachweisen.

### 5. ZAHLUNG, ZAHLUNGSVERZUG

5.1 Soweit nicht abweichend vereinbart, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung ohne Abzug durch Überweisung auf ein dem Kunden von DRAWIN angegebene Konto zu bezahlen. Soweit nicht anders vereinbart, haben Zahlungen in Euro zu erfolgen. Erfüllungsort ist der Sitz von DRAWIN.

5.2 Bei Überschreiten der Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber ohne weitere Mahnung in Verzug. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrags auf dem angegebenen Konto.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist DRAWIN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch von 12% des ausstehenden Betrags pro Jahr, zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt in jedem Fall vorbehalten.

5.4 Kommt der Kunde mit mindestens zwei Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung mit DRAWIN in Zahlungsverzug, werden sämtliche bereits entstandene Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus allen Geschäftsbeziehungen mit DRAWIN sofort fällig.

### 6. EIGENTUMSVORBEHALT

6.1 DRAWIN behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Besteht im Rahmen der Geschäftsbeziehung ein Kontokorrentverhältnis, so behält sich DRAWIN das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden vor.

6.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist DRAWIN berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware („Vorbehaltsware“) zurückzunehmen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist eine vorherige Fristsetzung nicht erforderlich. Zum Zwecke der Rücknahme der Vorbehaltsware darf DRAWIN, oder ein von DRAWIN benannter Dritter, die Geschäfts- und Lagerräume des Kunden zu den üblichen Geschäftszeiten betreten. Der Kunde ist verpflichtet, DRAWIN oder dem benannten Dritten Zugang zur Vorbehaltsware zu verschaffen und im erforderlichen Maße bei der Entfernung der Vorbehaltsware zu unterstützen. Weitere Ansprüche von DRAWIN bleiben unberührt.

6.3 Nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist DRAWIN nach im Voraus erklärter Androhung zu deren angemessener Verwertung befugt; der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen, abzüglich angemessener Verwertungskosten.

6.4 Soweit der Kunde die Vorbehaltsware zu Finanzierungszwecken oder im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, verpflichtet er sich, den Eigentumsvorbehalt von DRAWIN gegenüber dem Abnehmer aufrecht zu erhalten. Der Kunde tritt bereits jetzt bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen von DRAWIN sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) gegen seinen Abnehmer oder Dritte mit allen Nebenrechten an DRAWIN ab, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.

6.5 Der Kunde hat seinem Abnehmer beim Weiterverkauf die erfolgte Abtretung der Ansprüche auf das Lieferentgelt anzuzeigen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunde nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an dem weiterverarbeiteten Gegenstand gemäß Ziffer 6.10.

6.6 Der Kunde bleibt nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Die Berechtigung von DRAWIN, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. DRAWIN wird jedoch die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät oder insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder seine Zahlungen nicht eingestellt hat. Liegt einer dieser Fälle vor, so kann DRAWIN verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt. Mit dem Eintritt eines solchen Falls erlischt das Recht des Kunden zur Einziehung der Forderungen.

6.7 Soweit zwischen dem Kunden und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, bezieht sich die an DRAWIN vom Kunden im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo.

6.8 Im Übrigen darf der Kunde die Vorbehaltsware ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DRAWIN weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen über die Vorbehaltsware durch Dritte hat er auf das Eigentum von DRAWIN hinzuweisen und DRAWIN unverzüglich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, DRAWIN die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage nach § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den DRAWIN entstandenen Ausfall.

6.9 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat er die Vorbehaltsware ausreichend zum Ersatzwert gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Einbruchdiebstahl, Sprinklerleckage und Elementargefahren zu versichern.

6.10 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für DRAWIN vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht DRAWIN gehörenden Gegenständen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt DRAWIN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeiteten oder umgebildeten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung; für die hierdurch entstandene neue Sache gilt im übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren.

6.11 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht DRAWIN gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt DRAWIN das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde anteilmäßig Miteigentum. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für DRAWIN.

6.12 Der Kunde tritt DRAWIN zur Sicherung seiner Forderungen gegen ihn auch die Forderungen ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

6.13 Der Kunde hat angemessene Maßnahmen zu ergreifen und DRAWIN umfassend dabei zu unterstützen, die Rechte von DRAWIN nach dieser Ziffer 6 in dem Land entsprechend (ggf. durch andere Sicherungsmittel) zu schützen, in dem sich die Vorbehaltsware befindet.

### 7. VERMÖGENSVERSCHLECHTERUNG

7.1 Stellt sich nach Vertragsschluss mit dem Kunden heraus, dass aufgrund seiner Vermögenslage die Erfüllung seiner Vertragspflichten gefährdet ist (insbesondere bei

- Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Pfändungs- oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, Erhebung von Wechsel- oder Scheckprotesten und Lastschrüfckgaben, und zwar auch gegenüber bzw. an Dritte), so ist DRAWIN berechtigt, nach eigener Wahl die Lieferung bis zur Vorauszahlung des Kaufpreises oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Dies gilt auch dann, wenn infolge Zahlungsverzugs des Kunden begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit bestehen.
- 7.2 In den Fällen der Ziffer 7.1 ist DRAWIN zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus offenen Forderungen gegen den Kunden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten. Für noch nicht fällige Forderungen, einschließlich Forderungen, bei denen DRAWIN aus bereits abgeschlossenen Verträgen vorleistungspflichtig ist, und Forderungen ohne inneren natürlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Lieferung gilt dies jedoch nur, sofern hierfür ein berechtigtes Interesse von DRAWIN besteht.
- 7.3 Besteht im Rahmen der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis, ist DRAWIN in den Fällen der Ziffer 7.1 zudem berechtigt, Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zurückzubehalten.
- 7.4 Sollte die Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung nach Ziffer 7.1 nicht binnen zwei Wochen von dem Kunden erbracht werden, ist DRAWIN berechtigt, vom entsprechenden Einzelvertrag zurückzutreten und, falls es sich bei dem Vertrag um ein Dauerschuldverhältnis (zum Beispiel einen Rahmenliefervertrag) handelt, dieses außerordentlich zu kündigen.
- 8. BESCHAFFENHEIT DER WARE, ANGABEN UND ANWENDUNG, GARANTIE**
- 8.1 Als Beschaffenheit der Ware gilt ausschließlich die vereinbarte Spezifikation. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden zu prüfen, ob die Ware für die von ihm gewünschten Zwecke geeignet ist.
- 8.2 Angaben von DRAWIN in Wort, Schrift und sonstiger Form zur Eignung, einschließlich Anwendung, Verarbeitung und sonstiger Verwendung, sowie eine technische Beratung von DRAWIN erfolgen nach bestem Wissen, gelten jedoch nur als unverbindlicher Hinweis und befreien den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der von DRAWIN gelieferten Ware auf ihre Eignung für die beabsichtigten Zwecke. Anwendung, Verarbeitung und sonstige Verwendung der Ware erfolgen außerhalb der Kontrollmöglichkeiten von DRAWIN und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Garantien, insbesondere Beschaffenheitsgarantien, sind für DRAWIN nur in demjenigen Umfang verbindlich, in welchem sie (i) in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung enthalten sind, (ii) ausdrücklich als "Garantie" oder "Beschaffenheitsgarantie" bezeichnet werden, und (iii) die aus einer solchen Garantie für DRAWIN resultierenden Verpflichtungen ausdrücklich festlegen.
- 9. MÄNGELRECHTE**
- 9.1 Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser die Ware bei Lieferung untersucht und Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB rügt.
- 9.2 Rügen haben unter spezifischer Angabe des Mangels schriftlich zu erfolgen. Rügen wegen unvollständiger Lieferung und sonstiger erkennbarer Mängel sind DRAWIN unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Lieferung schriftlich mitzuteilen, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Annahme der Ware nicht verweigert werden. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel sind ausgeschlossen. Die Kosten der Untersuchung der Ware trägt der Kunde. Mangelhafte Ware ist DRAWIN auf Verlangen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 DRAWIN wird für mangelhafte Ware nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) leisten. Die Nacherfüllung erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Im Falle der Nachbesserung beginnt der verbleibende Teil der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Rückgabe der nachgebesserten Ware zu laufen. Dasselbe gilt im Falle der Nachlieferung.
- 9.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung des Kaufpreises ist ausgeschlossen. Weitere Mängelansprüche, gleich welcher Art, sind vorbehaltlich etwaiger nach Maßgabe von Ziffer 10 beschränkter Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.
- 9.5 Der Kunde trägt die angemessenen Kosten einer unberechtigten Geltendmachung von Mängelrechten (z.B. wenn das Produkt nicht mangelhaft war); das Gleiche gilt, wenn DRAWIN fälschlich Mängelrechte gewährt, ohne dazu verpflichtet zu sein.
- 9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Lieferung. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, (i) wenn ein Mangel arglistig verschwiegen wurde oder (ii) wenn eine Garantie für die Beschaffenheit einer Ware übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Garantieregelung bzw. Verjährungsfrist) oder (iii) in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Im Falle von Schadensersatzansprüchen gilt diese Beschränkung weiterhin nicht in folgenden Fällen: (i) Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, (ii) Vorsatz und (iii) grobe Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von DRAWIN.
- 10. HAFTUNG**
- 10.1 DRAWIN haftet für alle im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten verursachten Schäden gegenüber dem Kunden grds. nach den gesetzlichen Vorschriften. Für alle Schadensersatzansprüche unabhängig vom Rechtsgrund, mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen des Kunden (i) wegen Vorsatz, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz, (iii) wegen arglistig verschwiegener Mängel, (iv) wegen Mängeln bezüglich derer eine Beschaffenheitsgarantie übernommen wurde (diesbezüglich gilt gegebenenfalls die sich aus der Garantie ergebende Haftungsregelung bzw. Verjährungsfrist), (v) aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (vi) wegen grober Fahrlässigkeit von Organen oder leitenden Angestellten von DRAWIN, gelten allerdings die folgenden Haftungsbeschränkungen.
- 10.2 Die Haftung von DRAWIN für Schäden bei einfacher Fahrlässigkeit ist beschränkt auf Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt in gleicher Weise für Schäden, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von DRAWIN, welche nicht Organe oder leitende Angestellte von DRAWIN sind, grob fahrlässig verursacht werden.
- 10.3 In Fällen der Ziffer 10.2 ist die Haftung auf das Zweifache des Kaufpreises der betroffenen Lieferung beschränkt.
- 10.4 In Fällen der Ziffer 10.2 beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Anspruchs begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat. Unabhängig von der Kenntnis des Kunden verjährt der Anspruch drei Jahre nach dem den Schaden auslösenden Ereignis. Die Verjährungsfrist bei Schadensersatzansprüchen wegen Mängeln richtet sich nach Ziffer 9.6.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Organe, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Beauftragte von DRAWIN.
- 11. HÖHERE GEWALT**
- Ist DRAWIN aufgrund höherer Gewalt wie Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Aufruhr, Naturkatastrophen, Feuer oder anderer unvorhersehbarer und nicht durch DRAWIN zu vertretende Umstände wie z.B. Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebs- oder Transportstörungen, Rohstoffbeschaffungsschwierigkeiten oder mangelnder Belieferung durch Zulieferer an der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von DRAWIN gehindert, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen jeweils um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Die genannten Umstände sind von DRAWIN auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits bestehenden Verzugs eintreten. DRAWIN wird dem Kunden den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauert die Behinderung sechs Monate oder länger, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten.
- 12. EINHALTUNG VON VORSCHRIFTEN UND EXPORT**
- 12.1 Der Kunde hat alle gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anforderungen sowie alle anderen anwendbaren Gesetze und insbesondere Ausfuhrbestimmungen und die Gesetze des Landes, in dem der Kunde geschäftlich tätig wird, einzuhalten. Der Kunde hat rechtzeitig alle erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie alle anderen erforderlichen Erlaubnisse, die zur Nutzung oder dem Export der Ware nach all diesen anwendbaren Gesetzen erforderlich sind, einzuholen.
- 12.2 DRAWIN ist berechtigt, die Lieferung gegenüber dem Kunden zurückzuhalten, wenn der Kunde solche anwendbaren Gesetze verletzen würde oder wenn nicht alle erforderlichen Genehmigungen vorhanden sind und dies nicht auf das Verschulden oder die Verantwortlichkeit von DRAWIN zurückzuführen ist.
- 13. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**
- Die Aufrechnung oder Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden wegen bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 14. ABTRETUNG**
- Der Kunde darf die ihm in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DRAWIN ganz oder teilweise abtreten. DRAWIN ist die Abtretung der DRAWIN in Verbindung mit Lieferungen obliegenden Rechte und Pflichten, insbesondere an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, erlaubt.
- 15. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND, SONSTIGES**
- 15.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen DRAWIN und dem Kunden gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 15.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit einer Lieferung ist München; DRAWIN ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.
- 15.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen.